



BERLINER HOCKEY-VERBAND E.V.

Jesse-Owens-Allee 2 • 14053 Berlin • www.BerlinHockey.de

Antrag: Satzungsänderung

Das Präsidium beantragt,

die angefügte Fassung der Satzung zu beschließen (wesentliche Änderungen sind markiert (gelb: neu, grün: gestrichen).

Hilfsweise:

Die vorgeschlagenen *Änderungen* punktweise, wie nachfolgend in der Begründung, zu beschließen.

Begründung:

Allgemeines

1. Die Sätze der Absätze erhalten zum Zweck leichter Zitierung Nummern.
2. Das Genitiv-e wird, soweit nicht bisher schon geschehen, weggelassen, soweit sprachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Dabei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Im Einzelnen

1. § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Eingefügt wird in Abs. 2 als neuer Punkt d):

„¹Der BHV beachtet die Grundsätze guter Verbandsführung (Good Governance). ²Das Nähere regelt die vom Präsidium beschlossene Verhaltensrichtlinie. ³Diese Richtlinie ist von den Amts- und Funktionsträgern umzusetzen.“

Mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze guter Verbandsführung (Good Governance) entsprechen wir den Anforderungen des DOSB, denen der Deutsche Hockeybund und der Landesportbund Berlin bereits nachgekommen sind. Satzungsgemäße Good Governance-Verpflichtungen könnten mittelfristig zu Förderbedingungen auch in Berlin gehören. Das Präsidium des BHV hat dazu bereits eine Verhaltensrichtlinie erlassen.

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 Organe

Die Wörter „die weibliche Form“ werden ersetzt durch die Wörter „Menschen aller Geschlechter und Identitäten“.

Klargestellt wird damit, dass die gebrauchte männliche Bezeichnung gleichermaßen für „Menschen aller Geschlechter und Identitäten“ gilt. Diese Formulierung entspricht der Satzung des DHB und trägt der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Menschen

Rechnung, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen (Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 10. Oktober 2017). Ausgedrückt wird damit auch, dass jedes Amt im BHV allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich ist.

3. § 11 Abs. 1 Präsidium

3.1

Eingefügt werden nach den Wörtern „dem Schatzmeister“ die Wörter „dem für Nachwuchsleistungssport zuständigen Mitglied“.

Damit entsprechen wir den sich aus den Anforderungen der Leistungssportreform des DOSB und des DHB ergebenden Anforderungen an einen Verantwortlichen und Ansprechpartner für den Nachwuchsleistungssport im Präsidium unseres Verbands. Diese Aufgabe kann weder der Jugendwart noch der Sportwart des Verbands zusätzlich bewältigen.

3.2

Das Wort „Pressewart“ wird ersetzt durch die Wörter „für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Mitglied“.

Damit wird die zeitgemäße Aufgabenstellung klarer beschrieben.

4. § 9 Abs. 6 Mitgliederversammlung

4.1

Eingefügt werden nach den Wörtern „der Jugendwart“, getrennt durch ein Komma, die Wörter gefolgt von einem Komma „der Verbandsjugendsprecher,“.

Der Verbandsjugendsprecher ist zwar inzwischen ordentliches Mitglied des Präsidiums (früher Beisitzer), hat bislang aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, weil er in § 9 Abs. 6 nicht aufgeführt wird. Dieses Redaktionsversehen soll bereinigt werden.

4.2

Eingefügt werden nach dem Wort „Sportentwicklung“ die Wörter „und das für Nachwuchsleistungssport“.

Stimmrecht für das neue Mitglied im Präsidium, zuständig für Nachwuchsleistungssport, ist eine sachliche Konsequenz aus der Schaffung dieses weiteren Präsidiumspostens (s. § 11).

4.3

Eingefügt werden nach dem Wort „Nachwuchsleistungssport“ die Wörter „sowie das für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“.

Nach dem Wort „Mitglied“ werden das Komma und die Wörter „der Pressewart“ gestrichen.

Der Begriff „Pressewart“ wird damit redaktionell ersetzt durch den Begriff „das für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Mitglied“ (s. § 11).

5. § 10 Abs. 2 Jugendwartesitzung

Die Wörter „und den Mädchenwart“ werden gestrichen.

Der Begriff „Mädchenwart“ hat sich überlebt. Er stammt aus der Zeit, als die Aktion „Hockey, weil ich ein Mädchen bin“ dem Engagement um das Mädchenhockey mehr Gewicht geben wollte. Dafür besteht erfreulicherweise keine Notwendigkeit mehr. Die Hockeyjugend des

DHB hat deshalb diese Funktion gestrichen. Dem entspricht die hier vorgeschlagene Änderung. Ein Stimmenverlust in der Organisation der Deutschen Hockeyjugend tritt damit nicht ein, weil die bisherige Mädchenwartin dort kein Stimmrecht hatte.

6. § 11 Abs. 3 Präsidium

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Der Sportwart bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und dem Mitglied für Nachwuchsleistungssport die Richtlinien im sportlichen Bereich und koordiniert insoweit die Arbeit der Ausschüsse. ²Das Mitglied für Nachwuchsleistungssport (NWLS) beaufsichtigt die Arbeit der Verbandstrainer und verantwortet den für den NWLS wesentlichen Aufgabenbereich. ³Die Leitung des Jugendbereichs obliegt dem Jugendwart mit dem Mitglied für Nachwuchsleistungssport. ⁴Die weitere Aufgabenverteilung regelt das Präsidium durch eine Geschäftsrichtlinie.“

Damit wird der Zuständigkeitsbereich des neuen Präsidiumsmitglieds für Nachwuchsleistungssport in Abgrenzung zum Jugendwart und Sportwart grundsätzlich beschrieben. Die Einzelheiten legt wie bisher die Geschäftsrichtlinie des Präsidiums fest.

7. § 12 Ausschüsse

7.1

„In Abs. 1 Buchstabe b) Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendwart“ und dem Komma die Wörter „dem Mitglied für Nachwuchsleistungssport“ und ein Komma eingefügt.“

„Die Wörter „dem Mädchenwart“ und das folgende Komma werden gestrichen.“

Das Präsidiumsmitglied für Nachwuchsleistungssport wird damit als weiteres „geborenes“ Mitglied in den Jugendausschuss aufgenommen. Das entspricht der gemeinschaftlichen Verantwortung mit dem Jugendwart für die Leitung des Jugendbereichs (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 3).

Der Begriff Mädchenwartin wird redaktionell wegen der Änderung oben in § 10 gestrichen.

7.2

Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„¹Der Leistungssportausschuss besteht aus dem Mitglied für Nachwuchsleistungssport, den Landestrainern und weiteren Mitgliedern. ²Die weiteren Mitglieder werden vom Mitglied für Nachwuchsleistungssport mit Zustimmung des Präsidiums ernannt.“

Damit wird geregelt, dass das im Präsidium für Nachwuchsleistungssport zuständige Mitglied im Leistungssportausschuss des BHV an die Stelle des Sportwarts tritt. Der Leistungssportausschuss stellt in der Sache schon bisher einen Ausschuss für Nachwuchsleistungssport dar. Das entspricht der Aufgabenstellung durch die Leistungssportreform des DOSB. Eines weiteren Ausschusses für (Leistungs-)Sport bedarf es auf Landesebene nicht. Dafür sind die Versammlungen der Jugendsportwarte und der der Sportwarte ausreichend.

Im Übrigen wird mit dem Plural dem Umstand Rechnung getragen, dass wir inzwischen zwei Landestrainer haben.

8. § 16 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

8.1

Abs. 5 erhält die Fassung:

„Jede Person hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- b) Berichtigung, sofern unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 16 DSGVO),
- c) Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 beziehungsweise 18 DSGVO), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,
- d) Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO),
- e) Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, also auf Erhalt der Daten in maschinenlesbarem Format und auf Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen.“

Damit wird den Änderungen des Datenschutzrechts durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Rechnung getragen. Übernommen wurden Formulierungen der Satzung des DHB.

8.2

Abs. 6 und erhält die Fassung:

„Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen beruft der Präsident des BHV einen Datenschutzbeauftragten.“

Der Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten wird allgemeiner und kürzer gefasst.

9. § 18 Abs. 1 Inkrafttreten

9.1

In § 18 Abs. 1 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„³Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; die Eintragung ist unverzüglich bekannt zu machen.“

Im Übrigen werden die Daten aktualisiert.

Gemäß § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bedürfen Änderungen einer Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Deren Bekanntmachung hat für die Wirksamkeit dagegen keine Bedeutung.

Die vorgeschlagene Änderung der Satzung trägt dieser Rechtslage klarstellend Rechnung. Sie entspricht der vorgeschlagenen DHB-Regelung.

Berlin, den 20. Februar 2020



Präsident